

Die Pressefreiheit schützt u.a. das Recht, Art und Ausrichtung, Inhalt und Form eines Publikationsorgans (inklusive des Titelblatts) frei zu bestimmen.¹ Auch die Entscheidung, ob und wie ein Presseerzeugnis bebildert wird (etwa die Abbildung von Personen) ist geschützt.² Von der Eigenart oder dem Niveau des Presseerzeugnisses hängt der Schutz nicht ab.³ Geschützt sind auch die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit⁴, die Geheimhaltung der Informationsquellen und das Vertrauensverhältnis zu Informanten⁵. Zur Beschlagnahme bei **teilnahmeverdächtigen Pressemitarbeitern** hat das BVerfG im Fall „Cicero“ Stellung genommen.⁶

Dem Fall lag folgender **Sachverhalt** zugrunde: Im April 2005 veröffentlichte das Politmagazin Cicero einen Artikel des freien Journalisten J über den Terroristen Abu Mousab al Zarqawi. In diesem Beitrag wird aus einem internen, als Verschlussache gekennzeichneten Bericht des BKA ausführlich zitiert. Nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die StA gegen den presserechtlich Verantwortlichen V sowie gegen J ordnete das AG die Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume des J sowie der Redaktionsräume der Zeitschrift Cicero an. Zur Begründung führte das AG aus, dass J als Journalist ein Geheimnis im Sinne des § 353b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses) veröffentlicht und hierdurch Beihilfe zur Verletzung des Dienstgeheimnisses begangen habe. Ihm sei bekannt gewesen, dass die Weitergabe des Berichts durch einen Mitarbeiter des BKA an ihn in der Absicht erfolgt sei, den geheimen Inhalt der Mitteilung in der Presse zu veröffentlichen. Dies gelte auch für V als Chefredakteur und Verantwortlichen des Magazins Cicero, da ihm der Sachverhalt bekannt und der Artikel mit seinem Wissen veröffentlicht worden sei.

Anlässlich der Durchsuchung der Redaktionsräume wurden verschiedene Datenträger sichergestellt sowie eine Datenkopie der Festplatte des Computers erstellt, mit welchem der seinerzeit für den Artikel zuständige Redaktionsmitarbeiter gearbeitet hatte. Die Beschwerde des V gegen den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss wurde vom LG verworfen. Im Februar 2006 wurde das Ermittlungsverfahren gegen V nach Zahlung einer Geldauflage von 1.000,- € eingestellt.

V rügte vor dem BVerfG im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde, dass die Gerichte die Bedeutung des Grundrechts der Pressefreiheit verkannt hätten. Die Strafvorschrift des § 353b StGB müsse im Lichte dieses Grundrechts dahingehend ausgelegt werden, dass sich Journalisten, die ihnen offenbarte Dienstgeheimnisse in der Presse veröffentlichten, nicht wegen Beihilfe zum Verrat von Dienstgeheimnissen strafbar machten. Darüber hinaus sei von den Gerichten die presseschützende Vorschrift des § 97 V S. 2 StPO, die eine Beschlagnahmebeschränkung zu Gunsten der Presse enthalte, rechtsfehlerhaft nicht angewandt worden. Zudem seien die Durchsuchung der Presseräume und die damit einhergehende Beschlagnahme unzulässig gewesen, da sie vorwiegend die Ermittlung des Informanten aus dem Bundeskriminalamt ermöglichen sollten. Dies sei aber mit dem Grundsatz des Informantenschutzes nicht vereinbar. Schließlich sei die Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung angesichts des Umstands, dass nur gegen den Gehilfen ermittelt wurde, unverhältnismäßig gewesen.

Das BVerfG hat entschieden, dass die bloße Veröffentlichung eines Dienstgeheimnisses i.S.d. des § 353b StGB durch einen Journalisten im Hinblick auf Art. 5 I S. 2 GG nicht ausreiche, um einen genügenden Verdacht der Beihilfe eines Journalisten zum Geheimnisverrat eines Amtsträgers zu begründen und eine strafprozessuale Ermächtigung zur Durchsuchung und Beschlagnahme herbeizuführen; es dürfe nicht in die Hand der StA gelegt sein, schon bei schwachen Anhaltspunkten für eine Beihilfe den besonderen grundrechtlichen Schutz der Medienangehörigen und ihrer Informanten zum Wegfall zu bringen. Erforderlich seien spezifische tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer vom Geheimnisträger bezweckten Veröffentlichung des Geheimnisses, denn nur dann lägen Anhaltspunkte für eine vorsätzliche und damit eine beihilfefähigen Haupttat vor. Habe z.B. der Geheimnisträger nur versehentlich Informationen an den Journalisten weitergegeben, liege keine beihilfefähige vorsätzliche Haupttat vor, obwohl ein fahrlässiges Verhalten nach § 353b I S. 2 StGB strafbar sei. Wolle der Informant dem Journalisten nur einen Hintergrundbericht geben, strebe die Veröffentlichung des Materials aber nicht an, wäre die Tat bereits mit der Weitergabe der Information an den Journalisten vollendet. Eine strafbare Beihilfe des Journalisten sei dann nur noch nach den Grundsätzen der sukzessiven Beihilfe⁷ möglich, die allgemein, aber insbesondere beim Geheimnisverrat durch Journalisten sehr umstritten sei.⁸ Unabhängig davon seien Durchsuchungen und Beschlagnahmen gegen Presseangehörige in Strafverfahren unzulässig, wenn sie nach der Vorgehensweise der Strafverfolgungsbehörden ausschließlich dem Zweck dienen, die Person eines Informanten zu ermitteln, während Anhaltspunkte für eine Strafbarkeit des Journalisten wegen Beihilfe zum Geheimnisverrat gering seien und nur darauf beruhten, dass überhaupt geheimhaltungsbedürftiges Material veröffentlicht worden sei. Ein solches Vorgehen verbiete der verfassungsrechtlich garantierte Informantenschutz,

¹ BVerfGE 97, 125, 144 f. (Anspruch auf Gegendarstellung).

² BVerfGE 101, 361, 389 (Caroline von Monaco); BVerfG NJW 2006, 2836, 2837.

³ BVerfG a.a.O.

⁴ BVerfGE 20, 162, 176 (Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“); BVerfGE 66, 116, 133 (Springer/Wallraff).

⁵ BVerfG NJW 2003, 1787, 1788 ff.

⁶ BVerfG v. 27.02.2007 - 1 BvR 538/06 („Cicero“).

⁷ Siehe hierzu R. Schmidt, StraFR AT, Rn 1112.

⁸ Kuhlen, NK, § 353 b StGB Rn 58; Sch/Sch-Lenckner/Perron § 353 b StGB Rn 23; das BVerfG lässt in seiner Cicero-Entscheidung v. 27.02.2007 - 1 BvR 538/06 ausdrücklich offen, ob ein Verstoß gg. Art. 103 GG vorliegt.

der für die in Art. 5 I GG garantierte Pressefreiheit besondere Bedeutung habe; es liege im allgemeinen Interesse, dass die Presse über Missstände Informationen erhalte.⁹

Zu beachten sei aber auch im Falle eines Teilnahmeverdachts das Verhältnismäßigkeits- und Subsidiaritätsgebot des § 97 V S. 2 Halbs. 2 StPO (s. auch RiStBV Nr. 73a). Demnach müsse die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Täters ohne die Beschlagnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert sein (vgl. zu dieser Subsidiaritätsklausel *Hartmann/Schmidt*, StrafprozR, Rn 581). Bei der Abwägung mit Art. 5 I GG sei zu berücksichtigen, dass die Aufdeckung von Missständen im öffentlichen Interesse liegen könne. Die Beschlagnahmefreiheit entfalle auch bei einer selbstständigen Straftat des zeugnisverweigerungsberechtigten Presseangehörigen.

Schließlich verletzt der Beschluss des LG, in welchem das Gericht die Erledigung der gegen die Beschlagnahmebestätigung gerichteten Beschwerde festgestellt habe, V in seinem Recht auf Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes. Angesichts der schwer wiegenden Beeinträchtigungen der Pressefreiheit habe es V ermöglicht werden müssen, die Bestätigung der Beschlagnahme redaktionellen Materials einer gerichtlichen Kontrolle zu unterziehen.

⁹ BVerfG v. 27.02.2007 - 1 BvR 538/06 (Cicero); BVerfGE 20, 162, 191 f., 217; vgl. § 53 II S. 3 StPO.